

Ha / Vo / Küh / Ste / Sda.
Ha / Vo / Küh / Ste / Sda.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 17. März

1972

Datum	Inhalt	Seite
13. 3. 1972	Drittes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Drittes Bayerisches Besoldungsänderungsgesetz — 3. BayBesÄndG)	61
13. 3. 1972	Zweites Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften	71
13. 3. 1972	Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte	72
13. 3. 1972	Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	73
1. 3. 1972	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz	73
1. 3. 1972	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	74
24. 1. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes	74
13. 3. 1972	Verordnung über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichgesetz, dem Luftverkehrsgesetz und dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	77
16. 2. 1972	Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen	77
22. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern	82
24. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbezeichnung der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen	82
29. 2. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	82
1. 3. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes	83

Drittes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Drittes Bayerisches Besoldungsänderungsgesetz — 3. BayBesÄndG)

Vom 13. März 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545), geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird vom 21. März 1971 an wie folgt neu gefaßt:

„Art. 5

Ergänzende Vorschriften zum konkurrierenden Bundesrecht

(1) Die Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen A, HS und B, die Höhe des Grundgehalts und die Zuteilung zu den Ta-

rifklassen des Ortszuschlags der Beamten der Besoldungsordnung HS sowie die Gewährung von Amts- und Stellenzulagen richten sich nach Anlage I.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen Dienstalterszulagen mit der Maßgabe vorweggewähren, daß die Beamten im Grundgehalt in Abständen von jeweils zwei Jahren weiter aufsteigen.

(3) Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland oder außerhalb des Währungsgebiets der Deutschen Mark können Unterschiede der Kaufkraft durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgeglichen werden.

(4) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und zur Stufe I des Ortszuschlags gehören, erhalten achtzig vom Hundert des Ortszuschlags.

(5) Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

(6) Im übrigen gelten auf Grund des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)

1. für den Anspruch auf Dienstbezüge § 50 Satz 1 BBesG,
 2. für die Zusammensetzung der Dienstbezüge § 51 Abs. 1 BBesG,
 3. für das Grundgehalt, den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag
§§ 5a bis 11, § 12 Abs. 1 und 3, §§ 13 bis 15, 17 bis 20, 42 BBesG in Verbindung mit § 54 BBesG entsprechend,
 4. für Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstige Zulagen
§§ 21 und 55 Abs. 1 BBesG,
 5. für Mehrarbeitsentschädigung
§ 36 a BBesG in Verbindung mit § 56 BBesG.“
2. In Art. 12 wird vom 1. Januar 1971 an folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich entsprechend der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des Art. 19 zustehen würde, um den Unterschied zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen des Ortszuschlags.“
3. In Art. 15 Abs. 3 wird vom 1. Januar 1971 an folgender Satz 2 angefügt:
- „Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.“
4. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird vom 1. Januar 1971 an das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 4 Satz 2 erhält der mit dem Wort „sowie“ beginnende Satzteil vom 1. Januar 1970 an folgende Fassung:
„für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
5. Art. 22 Abs. 1 erhält vom 21. März 1971 an folgende Fassung:
- „(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.“
6. Art. 31 erhält vom 1. Januar 1973 an folgende Fassung:
- „Auf den Ortszuschlag (Art. 121 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften Anwendung.“
7. In Art. 33 Abs. 1 werden vom 1. Januar 1971 an die Worte „31. Dezember 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1971“ ersetzt.
8. Art. 33a wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 erhält vom 1. Januar 1971 an folgende Fassung:
„(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach der für die aktiven Be-

amten am 1. Januar 1971, am 21. März 1971, am 1. Juli 1971 und am 1. Januar 1972 jeweils maßgebenden Besoldung; die Überleitungs-vorschriften für die aktiven Beamten gelten entsprechend.“

8.2 Vom 1. Januar 1970 an wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängern, deren letztes Amt infolge Wegfalls nicht in den jeweiligen Überleitungs-vorschriften berücksichtigt ist, entsprechend der Überleitung gleichwertiger Ämter überzuleiten.“

9. Art. 33b wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 erhält vom 1. Juli 1970 an folgende Fassung:

„Zum Grundgehalt nach Satz 1 Halbsatz 1 rechnen nicht die ruhegehaltfähigen Zulagen, die kraft Gesetzes, auf Grund einer Beförderung oder sonstigen Verwaltungsaktes den Versorgungsbezügen zugrunde liegen.“

9.2 In Absatz 2 Buchstabe b werden nach den Worten „wenn die Versorgungsbezüge nach“ die Worte „Art. 33a des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. S. 61)“ eingefügt.

9.3 Vom 1. Januar 1971 an werden der Punkt am Schluß des Absatzes 2 Buchstabe e durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, erstmals nach dem 14. Juli 1965 erlangt hat.“

9.4 Vom 1. Juli 1971 an wird Absatz 3 gestrichen.

9.5 Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Dienstzeitvoraussetzung in Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne des Art. 209 des Bayerischen Beamtengesetzes zustehen.“

10. Art. 33c wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz werden vom 1. Juli 1970 an die Worte „durch Anstellung oder Beförderung“ gestrichen.

10.2 Absatz 3 wird vom 1. Juli 1971 an gestrichen.

11. Art. 34 wird wie folgt geändert:

11.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben dem Grundgehalt, das nach Absatz 1 der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen ist, sind ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamt und im ersten Beförderungsamte der Laufbahn des Beamten vorgesehen sind, zu berücksichtigen.“

11.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11.3 Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Dienstzeitvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles im Sinne des Art. 209 des Bayerischen Beamtengesetzes zustehen und wenn der Beamte das Amt, nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 15. Juli 1965 erlangt hat.“

12. Art. 34a wird gestrichen.

13. Die Allgemeinen Vorschriften der Anlage I werden wie folgt geändert:

13.1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Polizeibeamte, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, erhalten eine Stellenzulage im einfachen Dienst in Höhe von 95,— DM, im mittleren, gehobenen und höheren Dienst bis zur Besoldungsgruppe A 15 in Höhe von 108,— DM.“

13.2 Vom 1. Januar 1971 an wird folgende Nr. 5a eingefügt:

- „5a. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsordnung A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120,— DM. Die Polizeizulage nach Nr. 5 wird daneben nicht gewährt.“

13.3 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Vom 1. Januar 1972 an erhält die Vorschrift folgende Fassung:

- „6. Beamte bei den Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage im einfachen Dienst in Höhe von 54,— DM, im mittleren, gehobenen und höheren Dienst in Höhe von 67,— DM.

Den Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wird die Stellenzulage neben der Stellenzulage nach Nr. 13 oder nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 nicht gewährt.“

- b) Vom 1. Juli 1972 an wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Stellenzulage wird für die Beamten des einfachen Dienstes neben der Stellenzulage nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gewährt. Würde den Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes eine Stellenzulage nach der bezeichneten Vorschrift zustehen, wird die Stellenzulage nach Satz 1 nicht gewährt.“

13.4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Vom 1. Januar 1972 an erhält die Vorschrift folgende Fassung:

„8. Beamte des mittleren Pflegedienstes, die ständig in Infektions- und Tuberkuloseabteilungen und -stationen sowie in psychiatrischen Abteilungen und Stationen beschäftigt sind, erhalten eine Stellenzulage von 67,— DM. Sie wird nicht neben der Stellenzulage nach Nr. 13 gewährt.“

- b) Vom 1. Juli 1972 an erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie wird nicht neben einer Stellenzulage nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gewährt.“

13.5 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

- „11. (1) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten eine Stellen-

zulage für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Steuerfestsetzungsdienst und im Außendienst der Steuerprüfung oder Steuerfahndung

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 in Höhe von 67,— DM,

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Höhe von 100,40 DM,

soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage zusteht. Das gleiche gilt für Rechnungsprüfungsbeamte bei Rechnungsprüfungsämtern und Rechnungsprüfungsstellen.

(2) Beamte der Steuerverwaltung können für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder Steuerfahndung nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Beamte des mittleren Dienstes eine Stellenzulage von 20,— DM, des gehobenen Dienstes eine Stellenzulage von 45,— DM erhalten, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird.“

13.6 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

- „12. Beamte des gehobenen Dienstes erhalten als Rechtspfleger eine Stellenzulage von 100,40 DM.“

13.7 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vom 1. Juli 1971 an werden in Satz 1 die Worte „nach Maßgabe des Haushalts“ gestrichen und vor dem Wort „soweit“ die folgenden Worte eingefügt:

„die Beamten zur Anstellung der Besoldungsgruppe A 9 in Höhe von 100,— DM.“

- b) Vom 1. Januar 1972 an erhält Nr. 13 folgende Fassung:

„13. Beamte des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes erhalten eine Stellenzulage in den

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 in Höhe von 67,— DM,

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 die planmäßigen Beamten in Höhe von 100,40 DM,

die Beamten zur Anstellung der Besoldungsgruppe A 9 in Höhe von 100,— DM,

soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage oder nach Artikel II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) zusteht. Ist die andere Zulage niedriger, kann die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt werden.“

13.8 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

- „14. Die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen verwendeten Beamten erhalten eine Stellenzulage

im mittleren Dienst in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8

in Höhe von 87,— DM,

in der Besoldungsgruppe
A 9 in Höhe von 100,40 DM,

im gehobenen Dienst
in Höhe von 145,— DM,

soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage oder nach Artikel II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) zusteht. Ist die andere Zulage niedriger, wird die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt.“

13.9 In Nr. 15 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei Beamten, deren Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 9 ist, beträgt die Stellenzulage 145,— DM, wenn sie die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule oder eine Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die nach Satz 2 erhöhte Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 5 oder nach Artikel II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) gewährt.“

13.10 Vom 1. Juli 1971 an wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Die Stellenzulagen nach den Nrn. 5, 11, 12, 13 und 14 sind für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt oder zusammen mit anderen ruhegehaltfähigen Zulagen folgende Beträge nicht übersteigen

bei Beamten des einfachen
Dienstes 40,— DM,

bei Beamten des mittleren
Dienstes, deren Eingangsamts in Besoldungsgruppe
A 5 ist, 67,— DM,

bei Polizeivollzugsbeamten
des mittleren Dienstes 67,— DM,

bei Beamten des gehobenen
Dienstes, deren Eingangsamts in Besoldungsgruppe
A 9 ist, 100,— DM,

bei Beamten des höheren
Dienstes in Besoldungs-
gruppe A 13 100,— DM.“

13.11 Es wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Nr. 4 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 16.“

13.12 Es wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für Beamte der obersten Dienstbehörden des Freistaates Bayern. Die Durchführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.“

14. Die Besoldungsordnungen (Anlage I) werden wie folgt geändert:

14.1 **Besoldungsgruppen A 1 bis A 5, A 3 kw und A 4 kw**

In den Fußnoten 1 zu diesen Besoldungsgruppen werden ersetzt

a) vom 1. Januar 1971 an:
der Betrag von „27,— DM“ durch „28,89 DM“,

b) vom 1. Januar 1972 an:
die Worte „Amtszulage von 28,89 DM“ durch „ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM“.

14.2 **Besoldungsgruppe A 1**

Es werden eingefügt:

hinter „Betriebswart¹⁾“ das Fußnotenzeichen „²⁾“,

als neue Fußnote:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.“

14.3 **Besoldungsgruppe A 2**

Es werden eingefügt:

hinter „Betriebsgehilfe¹⁾“²⁾,
„Betriebsoberwart¹⁾“³⁾

das Fußnotenzeichen „⁴⁾“,

als neue Fußnote:

„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.“

14.4 **Besoldungsgruppe A 3**

Es werden eingefügt:

hinter „Betriebshauptwart¹⁾“,
„Betriebsobergehilfe¹⁾“,
„Justizwachtmeister¹⁾“,
„Vermessungswart¹⁾“

das Fußnotenzeichen „²⁾“,

als neue Fußnote:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.“

14.5 **Besoldungsgruppe A 4**

Es werden eingefügt:

hinter „Betriebsmeister¹⁾“,
„Justizoberwachtmeister¹⁾“,
„Vermessungsoberwart¹⁾“

das Fußnotenzeichen „²⁾“,

als neue Fußnote:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.“

14.6 **Besoldungsgruppe A 5**

a) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„⁴⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87,— DM. Sie ermäßigt sich auf 48,60 DM, wenn eine Stellenzulage nach Nr. 5 AV-BayBesO oder nach Artikel II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) zusteht.“

b) Vom 1. Juli 1972 an erhält die Fußnote 4 folgende Fassung:

„⁴⁾ Siehe Artikel II § 2 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208). An die Stelle des dort genannten Fußnotenhinweises ¹⁾ tritt das Fußnotenzeichen ⁴⁾ der Besoldungsgruppe A 5 Bay-BesO.“

14.7 Besoldungsgruppen A 6, A 7 und A 8

Der Text der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6, der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 7 und der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 8 erhält folgende Fassung:

„Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87,— DM. Sie ermäßigt sich auf 67,— DM bei Beamten, deren Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe als A 5 angehört oder denen eine Stellenzulage nach Nr. 5 AV-BayBesO oder nach Artikel II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) zusteht.“

14.8 Besoldungsgruppe A 10

Vom 1. August 1971 an wird in Fußnote 1 hinter dem Wort „Ingenieurschule“ das Wort „, Fachhochschule“ eingefügt.

14.9 Besoldungsgruppe A 11

Vom 1. August 1971 an werden in Fußnote 1 die Worte „und Fachschulen“ ersetzt durch die Worte „, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachhochschulen“; ferner wird eingefügt hinter dem Wort „Ingenieurschule“ das Wort „, Fachhochschule“.

14.10 Besoldungsgruppe A 12

- a) Vom 1. August 1971 an werden
1. hinter Fachstudienrat die Worte „oder Fachschule¹⁾“ ersetzt durch „, Fachschule oder Fachoberschule¹⁾“,
 2. ferner hinter „Fachstudienrat“ angefügt der Zusatz „an einer Fachhochschule¹⁾“,
 3. in Fußnote 1 hinter dem Wort „Ingenieurschule“ eingefügt das Wort „, Fachhochschule“.
- b) Vom 21. März 1971 an werden in Fußnote 4 im letzten Halbsatz die Worte „Art. 10 Abs. 1 letzter Halbsatz“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 1 letzter Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes“.

14.11 Besoldungsgruppe A 13

- a) Vom 1. Juli 1971 an erhält Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹⁾ Die Beamten des höheren Dienstes, ausgenommen Polizeibeamte und Beamte mit Lehrbefähigung für Real- und Sonderschulen, erhalten eine Stellenzulage, soweit nicht eine andere Zulage nach dieser Anlage zusteht; ist die andere Zulage niedriger, kann die Stellenzulage in Höhe des Unterschieds gewährt werden.

Die Stellenzulage beträgt
für Beamte zur Anstellung 100,— DM,
für planmäßige Beamte 133,90 DM.

Die Stellenzulage ist in Höhe von 100,— DM ruhegehaltfähig.“

- b) Vom 1. Juli 1971 an erhält Satz 2 der Fußnote 16 folgende Fassung:

„Erhält eine Stellenzulage
als Beamter zur Anstellung
oder als Gerichtsassessor in
Höhe von 100,— DM,
als planmäßiger Beamter
oder Richter in Höhe von 133,90 DM.“

Die Stellenzulage ist in Höhe von 100,— DM ruhegehaltfähig.“

14.12 Besoldungsgruppe A 15

- a) Es werden gestrichen:
„Oberstudiendirektor²⁾“, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2“, die Fußnote 3.
- b) Vom 1. August 1971 an werden gestrichen:
hinter „Baudirektor¹⁾“ das Fußnotenzeichen „²⁾“, die Fußnote 2.
- c) Vom 1. März 1972 an werden
1. ersetzt:
hinter „Oberstaatsanwalt³⁾“ der Zusatz „bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3“ durch den Zusatz „als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht“,
 2. eingefügt:
hinter „Oberstaatsanwalt³⁾“ als neuer Zusatz „beim Verwaltungsgerichtshof“.

14.13 Besoldungsgruppe A 16

- a) Es wird gestrichen:
„Forstpräsident, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3“.
- b) Hinter „Oberstudiendirektor“ werden die Zusätze durch den Zusatz „, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2“ ersetzt.
- c) Vom 1. März 1972 an werden
1. ersetzt:
hinter „Oberstaatsanwalt“ der Zusatz „bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3“)“ durch den Zusatz „als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht“)“,
 2. eingefügt:
hinter „Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“.

14.14 Besoldungsgruppe B 2

- a) Die Worte „Direktor der Staatlichen Archive“ werden durch die Worte „Direktor des Hauptstaatsarchivs“ ersetzt.
- b) Die Worte „Oberpolizeidirektor als Leiter der Bereitschaftspolizei“ werden ersetzt durch die Worte „Präsident der Bereitschaftspolizei“.
- c) Vom 1. August 1971 an wird gestrichen:
hinter „Oberbaudirektor“ der Zusatz „als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg“.

14.15 Besoldungsgruppe B 3

- a) Hinter „Forstpräsident“ werden die Worte „, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16“ gestrichen.
- b) Vom 1. März 1972 an werden
hinter „Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof“ die Worte „, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16“ durch

die Worte „als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts“ ersetzt.

14.16 Besoldungsgruppe A 3 kw

Es werden eingefügt:
hinter „Justizoberwachmeister¹⁾“,
„Vermessungsoberwart¹⁾“
das Fußnotenzeichen „²⁾“,
als neue Fußnote:
„²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.“

14.17 Besoldungsgruppe A 4 kw

Es werden eingefügt:
hinter „Justizhauptwachmeister¹⁾“,
„Vermessungshauptwart¹⁾“
das Fußnotenzeichen „²⁾“,
als neue Fußnote:
„²⁾ Erhält eine Amtszulage von 28,89 DM.“

14.18 Besoldungsgruppe A 12 kw

Es werden eingefügt:
„Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule“,
„Wirtschaftsoberlehrerin“.

14.19 Besoldungsgruppe A 15 kw

- a) Vom 1. August 1971 an wird eingefügt:
„Baudirektor⁵⁾“,
als neue Fußnote:
„⁵⁾ Beamte, die am 31. Juli 1971 auf Grund der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 15 eine Stellenzulage bezogen haben und ab 1. August 1971 als Vizepräsident oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage für die Dauer dieser Verwendung in der bisherigen Höhe weiter.“
- b) Vom 1. März 1972 an wird eingefügt:
„Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht¹⁾, soweit nicht Abteilungsleiter“.

14.20 Besoldungsgruppe A 16 kw

Vom 1. März 1972 an werden eingefügt:
„Oberstaatsanwalt
bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht¹⁾, soweit nicht Abteilungsleiter,
beim Verwaltungsgerichtshof (bis zur elften Dienstaltersstufe)“.

14.21 Besoldungsgruppe B 2 kw

Vom 1. August 1971 an werden eingefügt:
„Oberbaudirektor¹⁾“

¹⁾ Gilt nur für Beamte, die am 31. Juli 1971 als Leiter einer Ingenieurschule in die Besoldungsgruppe B 2 eingereicht waren.“

14.22 Besoldungsgruppe B 3 kw

Vom 1. März 1972 an werden im Anhang zu den Besoldungsordnungen eingefügt:
„**Besoldungsgruppe B 3 kw**
Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof“

15. Die Sätze der Grundgehälter und die Höchstsätze der Sondergrundgehälter sowie der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts in Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes werden vom 1. Januar 1971 an durch die Sätze der Anlage I dieses Gesetzes ersetzt.

16. Die folgenden in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A aufgeführten Zulagen werden vom 1. Januar 1971 an erhöht:

- a) in den Besoldungsgruppen
A 9, Fußnote 2,
A 9 kw, Fußnote 1,
A 10, Fußnote 2,
A 10 kw, Fußnote 1,
A 12, Fußnoten 4 und 5,
A 13, Fußnoten 12 und 13
von 67,— DM auf 71,69 DM,
- b) in den Besoldungsgruppen
A 10 kw, Fußnote 2,
A 14, Fußnote 3
von 84,20 DM auf 90,10 DM,
- c) in Besoldungsgruppe B 9, Fußnote 1
von 405,— DM auf 433,35 DM.

17. Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird vom 1. Januar 1971 an durch die Anlage II dieses Gesetzes ersetzt.

18. Vom 21. März 1971 an werden gestrichen:

- a) die Inhaltsübersicht,
b) Art. 2, 6 bis 21 und 27,
c) in Kapitel I Abschnitt II die Titelüberschriften,
d) in Art. 33 b Abs. 1 Sätze 1 und 3 sowie in Art. 33 c Abs. 1 Sätze 1 und 3 jeweils die Worte „des Bayerischen Besoldungsgesetzes“,
e) in Anlage I die Nr. 5 a AV-BayBesO sowie die Grundgehältsätze und Tarifklassen des Ortszuschlags in den Besoldungsordnungen A und B,
f) die Anlage II.

19. Vom 1. Juli 1972 an werden in der Anlage I gestrichen:

- a) Nrn. 5, 11 bis 16 AV-BayBesO,
b) die Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5, A 7, A 9, A 13, A 14, A 3 kw, A 4 kw, A 7 kw, A 8 kw und A 14 kw,
c) die Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen A'6 und A 8,
d) die Fußnote 16 zur Besoldungsgruppe A 13.

An die Stelle der auf Grund des Satzes 1 wegfallenden Amts- und Stellenzulagen treten die Stellenzulagen nach Artikel II §§ 1 bis 6 in Verbindung mit § 14 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208).

§ 2

Überleitung

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen der Amtsbezeichnungen und der Einordnung der Beamten und Richter in die Besoldungsgruppen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anlage III). Die Planstellen der von Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe A 16 gehobenen Oberstudiendirektoren gelten als bewilligt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970

(GVBl. S. 569), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 258), durch das Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), durch das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1971 und 1972 vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 231) und durch das Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Art. 131 Abs. 1 wird vom 1. Januar 1971 an wie folgt geändert:
 - 1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Mindestversorgung gilt § 118 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.“
 - 1.2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In Art. 137 Satz 3 wird vom 1. Januar 1971 an der Klammerzusatz „(Art. 131 Abs. 1 Sätze 2 und 3)“ ersetzt durch „(Art. 131 Abs. 1 Satz 2)“.
3. In Art. 140 Abs. 1 Satz 3 wird vom 1. Januar 1971 an der Klammerzusatz „(Art. 131 Abs. 1 Sätze 2 und 3)“ ersetzt durch „(Art. 131 Abs. 1 Satz 2)“.
4. Art. 153 Abs. 1 Satz 3 erhält vom 1. Januar 1971 an folgende Fassung:
„Für die Mindestunfallversorgung gilt § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes.“
5. In Art. 163 Abs. 1 Satz 2 werden vom 1. Juli 1972 an die Worte „von der obersten Dienstbehörde“ gestrichen.
6. Art. 168 Abs. 1 wird vom 1. Juli 1972 an wie folgt geändert:
 - 6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, die Teilversorgung von Unfallfürsorge bei grober Fahrlässigkeit des Verletzten sowie die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 172 Abs. 1 obliegt für die Beamten des Staates und ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsfestsetzungsbehörde.“
 - 6.2 In Satz 2 werden nach den Worten „158 bis 160,“ die Worte „163 Abs. 1, 172 Abs. 1,“ eingefügt.
7. In Art. 171 Abs. 4 Satz 1 werden vom 1. Januar 1973 an die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.
8. Art. 171 Abs. 5 Satz 1 erhält vom 1. Januar 1971 an folgende Fassung:
„Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag, dessen Höhe sich nach § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmt.“
9. In Art. 172 Abs. 1 tritt ab 1. Juli 1972 an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender neuer Satz:
„Ausnahmen können zugelassen werden.“
10. Art. 174 wird vom 1. Januar 1973 an wie folgt geändert:
 - 10.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner entsprechend bei Übernahme eines Beamten auf

Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 128 und 129 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt.“

10.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. In Art. 177 Abs. 2 Satz 2 werden vom 21. März 1971 an die Worte „Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt durch „§ 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

12. Art. 207 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

12.1 Satz 2 erhält vom 1. Mai 1971 an folgende Fassung:

„Für Witwen gelten Art. 137 a und Art. 142, letztere Bestimmung jedoch nur, wenn das Witwengeld nach dem früheren Recht zu kürzen war, mit der Maßgabe, daß das Witwengeld höchstens um zwanzig vom Hundert gekürzt werden darf.“

12.2 Art. 207 Abs. 2 Satz 4 erhält vom 1. Januar 1971 an folgende Fassung:

„Es gelten die Mindestsätze nach Art. 131 Abs. 1 Satz 2, Art. 137 Satz 3, Art. 140 Abs. 1 Satz 3 und Art. 153 Abs. 1 Satz 2.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 616, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Art. 68 erhält vom 21. März 1971 an folgende Fassung:

„Art. 68

(1) Die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten Dienstbezüge, sonstige Zulagen und Zuwendungen, Sachbezüge und Beihilfen nach den Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 12 Abs. 1, des § 13, des § 14 Abs. 1 und 3, der §§ 15, 17 bis 21, 42 und des § 51 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Art. 2 a, 3, 5 und 24 sowie die Kapitel II und III des Bayerischen Besoldungsgesetzes finden keine Anwendung. Bei Anwendung des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstherr.

(3) Die Dienstbezüge werden vom Beginn des Beamtenverhältnisses an gezahlt.

(4) Beamte, denen nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften der Ortszuschlag der Tarifklasse Ic zusteht, erhalten den Ortszuschlag der Tarifklasse Ib.“

2. In Art. 69 Abs. 1 Satz 1 werden vom 21. März 1971 an die Worte „Bayerischen Besoldungsgesetz“ durch „Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

3. Art. 73 wird vom 21. März 1971 an gestrichen.

4. Art. 84 Abs. 1 wird vom 1. Januar 1971 an wie folgt geändert:

4.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Mindestversorgung gilt § 118 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes.“

4.2 Satz 4 wird gestrichen.

5. Art. 106 Abs. 1 Satz 3 erhält vom 1. Januar 1971 an folgende Fassung:

„Für die Mindestunfallversorgung gilt § 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bundesbeamten-gesetzes.“

6. Art. 124 wird vom 1. Januar 1971 an wie folgt ge-ändert:

- 6.1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag, dessen Höhe sich nach § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamten-gesetzes bestimmt.“

- 6.2 In Absatz 3 Satz 1 werden vom 1. Januar 1973 an die Worte „der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und“ gestrichen.

7. In Art. 129 Abs. 2 Satz 2 werden vom 21. März 1971 an die Worte „Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt durch „§ 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“.

8. In Art. 136 werden vom 21. März 1971 an die Worte „Bayerischen Besoldungsgesetz“ ersetzt durch „Bundesbesoldungsgesetz“.

9. Art. 149 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 9.1 Satz 2 erhält vom 1. Mai 1971 an folgende Fassung:

„Für Witwen gilt Art. 90.“

- 9.2 Im letzten Satz werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ vom 1. Januar 1971 an durch die Worte „Art. 84 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

Die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327), wird vom 1. November 1971 an wie folgt geändert:

1. In Art. 99 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederauf-nahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345)“ durch die Worte „Gesetzes über die Entschädigung für Strafver-folgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157)“ ersetzt.

2. Art. 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die dem Beamten erwachsenen notwendigen Aufwendungen einschließlich der Vergütung seines Verteidigers sind im förmlichen Disziplinar-verfahren dem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn

1. der Beamte freigesprochen wird,
2. das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Art. 102 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird und ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Hand-lung nicht erwiesen ist.

Sie können ganz oder teilweise dem Dienstherrn auferlegt werden, wenn das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil den Gegenstand einer Disziplinarmaßnahme bildet. § 467 Abs. 2 bis 4 der Strafprozeßordnung gilt ent-sprechend.“

§ 6

Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermäch-tigt, das Bayerische Besoldungsgesetz in der vom 1. Juli 1972 an geltenden Fassung unter Einfügung der unmittelbar geltenden Gesetzesvorschriften des Bundes über die Zusammensetzung der Dienstbezüge, das Grundgehalt, den Ortszuschlag, den Kinder-zuschlag, die Zulagen und die Mehrarbeitsentschädi-gungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzu-nehmen.

§ 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, soweit im Gesetz nichts anderes be-stimmt ist.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 werden in den Nrn. 13 und 14 AV-BayBesO je-weils im Satz 1 hinter dem Wort „Anlage“ folgende Worte eingefügt:

„oder nach Artikel II § 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungs-rechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208)“.

(3) Die auf Grund der Fußnote 3 zur Besoldungs-gruppe HS 3 und der Fußnote 2 zur Besoldungs-gruppe HS 4 am 31. Dezember 1970 zugestandenen Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden vom 1. Januar 1971 an um sieben vom Hundert erhöht.

(4) Ein Beamter oder Richter, dessen Ortszuschlag sich auf Grund der Regelungen in § 1 Nr. 2 oder 3 verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds. Diese verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrags, um den sich infolge allgemeiner Besoldungserhöhungen die Dienstbezüge erhöhen.

(5) Verringert sich bei einem Beamten oder Richter durch die Vorschriften des § 1 der Gesamtbetrag der Zulagen, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, solange er die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrags nach bisherigem Recht erfüllt; die Ausgleichszulage ist ruhegehalt-fähig, soweit die wegfallende Zulage ruhegehalt-fähig war. Sie verringert sich jeweils um ein Drittel des Betrags, um den sich infolge allgemeiner Besoldungs-erhöhungen die Dienstbezüge erhöhen.

(6) Für die Zeit bis 31. Dezember 1972 findet § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl. S. 96) keine Anwendung.

(7) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1973 in den Ruhestand treten, findet Art. 122 Abs. 1 erster Halbsatz des Bayerischen Beamten-gesetzes keine Anwendung.

München, den 13. März 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1		460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38	—	—	—	—	—	20,75	
2		497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16	—	—	—	—	20,75	
3		544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94	—	—	—	—	21,93	
4	II	571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72	—	—	—	—	25,35	
5		597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50	—	—	—	—	28,89	
6		642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82	—	—	—	29,96	
7		707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1006,77	1036,73	1066,69	—	29,96	
8		748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1006,90	1043,81	1080,72	1117,63	1154,54	1191,45	—	36,91	
9		859,24	897,33	935,42	973,51	1011,60	1049,69	1087,78	1125,87	1163,96	1202,05	1240,14	1278,23	1316,32	—	38,09	
10	Ic	959,09	1006,38	1053,67	1100,96	1148,25	1195,54	1242,83	1290,12	1337,41	1384,70	1431,99	1479,28	1526,57	—	47,29	
11		1117,20	1165,67	1214,14	1262,61	1311,08	1359,55	1408,02	1456,49	1504,96	1553,43	1601,90	1650,37	1698,84	1747,31	48,47	
12		1216,92	1274,70	1332,48	1390,26	1448,04	1505,82	1563,60	1621,38	1679,16	1736,94	1794,72	1852,50	1910,28	1968,06	57,78	
13		1378,93	1441,31	1503,69	1566,07	1628,45	1690,83	1753,21	1815,59	1877,97	1940,35	2002,73	2065,11	2127,49	2189,87	62,38	
14	Ib	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	80,89	
15*)		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
16*)		1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82
Besoldungsordnung HS																	
1		1400,69	1475,80	1550,91	1626,02	1701,13	1776,24	1851,35	1926,46	2001,57	2076,68	2151,79	2226,90	2302,01	2377,12	—	75,11
2	Ib	1419,17	1500,06	1580,95	1661,84	1742,73	1823,62	1904,51	1985,40	2066,29	2147,18	2228,07	2308,96	2389,85	2470,74	—	80,89
3		1600,39	1689,30	1778,21	1867,12	1956,03	2044,94	2133,85	2222,76	2311,67	2400,58	2489,49	2578,40	2667,31	2756,22	2845,13	88,91
Sondergrundgehalt bis 3218,35**) —																	
4	Ia	1778,87	1881,69	1984,51	2087,33	2190,15	2292,97	2395,79	2498,61	2601,43	2704,25	2807,07	2909,89	3012,71	3115,53	3218,35	102,82
Sondergrundgehalt bis 3862,06**) —																	

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe	1	2	3*)	4	5	6	7	8	9	10	11
Ortszuschlag Tarifklasse	Ib						Ia				
	2845,13	3374,36	3530,36	3765,01	4034,23	4288,45	4535,73	4793,50	5113,53	6107,35	6667,82

*) Der in Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 16 und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3 genannte Betrag von 312,10 DM wird ersetzt durch den Betrag von 333,96 DM.

**) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis 965,47 DM.

Anlage II**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*) (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11, HS 4	S	374	456	499
		A	329	405	448
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	306	387	430
		A	271	342	385
I c	A 9 bis A 12	S	265	335	378
		A	251	315	358
II	A 1 bis A 8	S	243	314	357
		A	229	293	336

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

*) Jede Erhöhung um ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Anlage III**Überleitungsübersicht**

Tag der Überleitung	Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	
		bisher	neu
1. 8. 1971	Baudirektor — mit einer Stellenzulage nach Fußnote 2, der als Vizepräsident oder Fachbereichsleiter einer Fachhochschule weiterverwendet wird —	A 15 + Zulage	A 15 kw + Zulage
1. 8. 1971	Oberbaudirektor als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg neue Amtsbezeichnung: Oberbaudirektor	B 2	B 2 kw
1. 1. 1972	Oberstudiendirektor	A 15 + Zulage	A 16
1. 1. 1972	Direktor der Staatlichen Archive neue Amtsbezeichnung: Direktor des Hauptstaatsarchivs	B 2	unverändert
1. 1. 1972	Oberpolizeidirektor als Leiter der Bereitschaftspolizei neue Amtsbezeichnung: Präsident der Bereitschaftspolizei	B 2	unverändert
1. 3. 1972	Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, soweit nicht Abteilungsleiter	A 15 A 16	A 15 kw A 16 kw
1. 3. 1972	Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof — bis zur 11. Dienstaltersstufe —	A 16	A 16 kw
1. 3. 1972	Oberstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof	B 3	B 3 kw

Zweites Gesetz zur Änderung grunderwerbsteuerlicher Vorschriften

Vom 13. März 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz — GrESTG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird am Ende des Buchst. c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

Hinter dem Buchst. c wird folgender neue Satz angefügt: „Die Steuerbefreiung wird nicht ausgeschlossen, wenn in den Fällen der Buchstaben b und c der begünstigte Zweck durch einen nach-erwerbenden Rechtsträger erfüllt wird, der dem Ersterwerber organisatorisch (verbandsmäßig) ein-oder angegliedert ist und wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben übertragen wird.“

2. § 8 Abs. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Die Steuervergünstigung wird auch gewährt

- a) Versorgungsberechtigten, die eine Kapitalabfindung nach Rechtsvorschriften erhalten, in denen die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Gewährung einer Kapitalabfindung für entsprechend anwendbar erklärt sind,
- b) Verletzten, Witwen oder Witwern, denen nach §§ 607 oder 614 der Reichsversicherungsordnung eine Kapitalabfindung bewilligt wird.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau — GrESWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 4 wird hinter dem dritten Satz folgender neue Satz angefügt:

„Die Befreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Erwerb ein rückgängig gemachtes, nach § 17 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes begünstigtes Erwerbsgeschäft vorangegangen ist.“ Satz 4 wird Satz 5.

2. Art. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. a) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber bereits ein Gebäude der in Nr. 1 Buchst. a bezeichneten Art bezugsfertig errichtet oder mit dem Bau eines solchen Gebäudes begonnen hat. Voraussetzung ist, daß das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes erworben wurde. Die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des Fünfjahreszeitraumes die Auflassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist; Buchst. b bleibt unberührt;

- b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber ein Gebäude mit einer eigen- genutzten Kleinwohnung im Sinne des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit und

Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (BayBS III S. 435) oder ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung im Sinne der Wohnungsbau-gesetze des Bundes errichtet hat;

- c) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber auf Grund eines Wohnungserbbaurechts (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) eine nach dem Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau oder nach den Wohnungsbau-gesetzen des Bundes grundsteuerbegünstigte eigengenutzte Eigentumswohnung errichtet hat;
- d) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ein Wohngebäude oder eine Eigentumswohnung befindet, wenn der Erwerber die Wohnstätte im Wege des Erbbaurechtes oder als Gebäude auf fremdem Boden nach einer den Wohnungsbau begünstigenden Vorschrift steuerfrei erworben hat; Buchst. a Sätze 2 und 3 und Buchst. c gelten entsprechend.“

3. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „fünf Jahren“ die Worte „und, wenn ein Eigenheim, eine Kleinsiedlung, eine Garage oder ein Abstellplatz geschaffen werden soll, innerhalb von zehn Jahren“ eingefügt.

4. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Art. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist; unter der gleichen Voraussetzung unterliegen Erwerbsvorgänge, die der Errichtung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung dienen, und die in Art. 1 Nr. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge mit Ablauf von zehn Jahren der Steuer.“

5. In Art. 4 Abs. 2 werden nach den Worten „das vom Zwischenerwerber erworbene Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren“ die Worte „und, wenn es zur Errichtung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung bestimmt ist, nicht innerhalb von zehn Jahren“ eingefügt.

6. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

„Bei Errichtung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung beträgt die Frist zehn Jahre.“

- b) In Buchst. c werden in Satz 2 nach den Worten „fünf Jahren“ die Worte „und, wenn es zur Errichtung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung bestimmt ist, innerhalb von zehn Jahren,“ eingefügt.

- c) In Buchst. d wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe — EuAGrESTG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kleinbetriebe“ durch „Betriebe“ ersetzt.

2. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Der Erwerb eines Grundstücks zur Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebs bis zu einer Größe, die dem Inhaber und seiner Familie eine sichere Existenz bietet. Voraussetzung ist, daß der Einheitswert des aufgestockten Betriebs den Betrag von 100 000 DM nicht übersteigt. Wird durch den Hinzuerwerb dieser Einheitswert überschritten, so wird die Steuer nur aus dem Teil der Besteuerungsgrundlage berechnet, der dem Teil des Einheitswerts entspricht, der über den Betrag von 100 000 DM hinausgeht.

Der Steuerfreiheit steht nicht entgegen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb, der durch den Hinzuerwerb aufgestockt wird, auf Grund des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte an einen Abkömmling, der zukünftiger Hoferbe ist, verpachtet ist.

Die Steuervergünstigung ist auch zu gewähren, wenn der Ehegatte oder der künftige Hoferbe des Betriebseigentümers oder der als Übernehmer des Betriebs vorgesehene Beteiligte an einer Erbengemeinschaft ein zur Aufstockung bestimmtes Grundstück erwirbt, sofern das Grundstück mit dem aufzustockenden Betrieb zusammen bewirtschaftet wird. Beim Erwerb durch den als Betriebsübernehmer vorgesehenen Miterben oder durch den künftigen Hoferben ist außerdem Voraussetzung, daß sie den landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben oder ihn zumindest regelmäßig und überwiegend eigen- oder mitverantwortlich bewirtschaften.

Als Aufstockung gilt auch der Kauf eines Ersatzgrundstücks für ein abgegebenes Grundstück und der Tausch von Grundstücken; die Steuerbefreiung erstreckt sich hierbei auf den vollen Erwerb.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkwirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkwirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 335) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausstellung von Bescheinigungen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a auf eine von ihm bestimmte Stelle zu übertragen.

(4) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b vorgeschriebene Frist in Einzelfällen, in denen die Durchführung des Investitionsvorhabens binnen fünf Jahren nicht möglich erscheint, mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bis auf zehn Jahre zu verlängern.“

2. In Art. 4 Abs. 2 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft:

- Hinsichtlich des § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1969.
- hinsichtlich des § 2 Nr. 4 — soweit er Erwerbsvorgänge im Sinne des Art. 1 Nr. 6 betrifft — mit

Wirkung vom 1. Juli 1969, im übrigen mit Wirkung vom 1. September 1971,

- hinsichtlich des § 2 Nr. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. September 1971,
- hinsichtlich des § 4 Nr. 2 mit Wirkung vom 31. Juli 1970,
- im übrigen am 1. April 1972.

(2) Soweit das Gesetz rückwirkend in Kraft tritt, sind rechtskräftige Steuerfestsetzungen auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß bis sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

München, den 13. März 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte

Vom 13. März 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Personalräte in den Verwaltungen, Gerichten, Schulen und Betrieben des Staates einschließlich der Dienststellen der Bayerischen Bereitschaftspolizei, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden oder nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Amtszeit nach Art. 24 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1971 ablaufen würde, bleiben bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973, im Amt. Art. 25 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Art. 2

(1) Personalräte, deren Amtszeit nach Art. 1 über die regelmäßige Amtszeit hinaus verlängert ist, können auf Antrag von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Bediensteten mit der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung abberufen werden.

(2) Die Durchführung der Abstimmung erfolgt in einer Personalversammlung, die innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Personalrat stattzufinden hat und die vom Personalratsvorsitzenden unter Angabe des Gegenstandes, der zur Abstimmung steht, einzuberufen ist. Die Personalversammlung wählt einen aus drei zum Personalrat wählbaren Bediensteten bestehenden Ausschuss, der die Abstimmung über die Abberufung des Personalrats leitet; die Ausschußmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Über die Abberufung des Personalrats wird schriftlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist in einer von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnenden Niederschrift festzustellen und dem Personalrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Bediensteten für die Abberufung, so endet das Amt des Personalrats mit der Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung an den Personalrat.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft.

München, den 13. März 1972

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die Zuständigkeiten zum Vollzug der
Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
Vom 13. März 1972**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 2, des § 6 Abs. 4, des § 7 Abs. 2, des § 14 Abs. 3, des § 19 Abs. 1, 2 und 3, des § 21 und des § 22 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBl. I S. 1609) sind:

1. für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, die Bergämter,
2. im übrigen die Gewerbeaufsichtsämter.

Art. 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 17 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe ist das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin.

Art. 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zur Durchführung der Vorschriften des Anhangs II der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden zu bestimmen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

München, den 13. März 1972

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über ein Ehren-
zeichen für Verdienste um das Bayerische
Rote Kreuz
Vom 1. März 1972**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz vom 28. Februar 1972 (GVBl. S. 59) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der ab 1. März 1972 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 1. März 1972

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesl, Staatssekretär**

**Gesetz
über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das
Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. März 1972**

Art. 1

Zur Würdigung von Verdiensten um das Bayerische Rote Kreuz wird ein Ehrenzeichen gestiftet.

Art. 2

- (1) Das Ehrenzeichen wird verliehen:
- a) als Ehrenzeichen am Bande in zwei Klassen für 25jährige (Klasse 2 in Silber) und 40jährige

(Klasse 1 in Gold) Dienstzeit beim Bayerischen Roten Kreuz,

- b) als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens.

(3) Das Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus ehrloser Gesinnung begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern nicht die Strafe im Strafregister getilgt worden ist.

Art. 3

(1) Das Ehrenzeichen am Bande ist ein Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes kreisrundes Schild, das auf weißem Feld das Rote Kreuz der Genfer Konvention zeigt und von einem himmelblauen Randstreifen umgeben ist. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV oder XL.

(2) Das Steckkreuz ist ein weißes Emailkreuz mit himmelblauem Randstreifen mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes kreisrundes Schild, das auf weißem Feld das Rote Kreuz der Genfer Konvention zeigt und von einem himmelblauen Randstreifen umgeben ist. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen. Es ist etwas größer als das Ehrenzeichen am Bande.

(3) Das Ehrenzeichen am Bande wird an der linken Brustseite oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band hat die Farben weiß und blau. Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

(1) Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. Die Beliehenen erhalten ein Besitzeugnis.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

Art. 5

Angehörige des Bayerischen Roten Kreuzes, denen vom Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes seit dem Jahre 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehrenurkunde für 25jährige, 40jährige oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der entsprechenden Klasse berechtigt. Angehörige des Bayerischen Roten Kreuzes, denen in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 1. März 1972 das Ehrenzeichen am Bande in Bronze für 25jährige oder in Silber für 40jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der höheren Klasse berechtigt. Einer besonderen Verleihung durch Ausstellung eines Besitzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Art. 6

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Art. 7*)

Das Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Februar 1957 (GVBl. S. 17).

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Vom 1. März 1972

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 15. Dezember 1971 (GVBl. S. 453) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) und
- b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 15. Dezember 1971 (GVBl. S. 453).

München, den 1. März 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesel, Staatssekretär

Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehren- zeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972

Art. 1

Zur Würdigung von Verdiensten im Feuerlöschwesen wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen geschaffen.

Art. 2

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird verliehen

- a) als Ehrenzeichen am Bande in zwei Klassen für 25jährige (Klasse 2 versilbert) und 40jährige (Klasse 1 vergoldet) aktive Dienstzeit bei einer freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr,
- b) als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen.

(2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

(3) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen darf nicht an Personen verliehen werden, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen.

Art. 3

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande stellt ein Flammenkreuz dar, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist: „Für Verdienste im Feuerlöschwesen.“

(2) Das Steckkreuz besteht aus einem weiß emailierten, golden gefaßten, schlanken Kreuz mit diagonal verlaufenden roten Flammen; in seiner Mitte ist das kleine bayerische Staatswappen auf einem Schilde aufgesetzt.

(3) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande wird auf der linken Brustseite an einem weiß-blauen Band getragen. Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

(1) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. Die Beliehenen erhalten ein Besitzzeugnis.

(2) Das Feuerwehr-Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

Art. 5

Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen seit dem Jahre 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehrenurkunde für 25jährige, 40jährige oder 50jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Feuerwehr-Ehrenzeichens am Bande berechtigt. Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, denen in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. Dezember 1971 das Ehrenzeichen der Klasse 3 (in Bronze) oder das Ehrenzeichen der Klasse 2 (versilbert) verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der höheren Klasse berechtigt. Einer besonderen Verleihung durch Ausstellung eines Besitzzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Art. 6

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Art. 7*)

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. April 1953 (GVBl. S. 48).

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchfüh- rung des Meldegesetzes

Vom 24. Januar 1972

Auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) vom 28. November 1960 (GVBl. S. 263), geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 2. Januar 1961 (GVBl. S. 14, ber. S. 34), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Gemeinden, in denen eine Kurabgabe erhoben wird, ist als Fremdenschein (Art. 9 Abs. 1 MeldeG) der Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 zu verwenden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In seinem Satz 1 wird nach „Anlage 4a“ eingefügt: „ , im Falle des Absatzes 2, Anlage 5a“.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In dem Anhang zum Fremdenschein darf die Gemeinde den Gast bitten, zusätzliche Fragen für statistische Zwecke zu beantworten.“

2. Den Anlagen 1 bis 4a werden die nachstehenden Anlagen 5 und 5a angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

München, den 24. Januar 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
über die Festsetzungsbehörden nach dem
Schutzbereichsgesetz, dem Luftverkehrsgesetz
und dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
Vom 13. März 1972**

Auf Grund des § 17 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), des § 19 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), und des § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzungsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die zum Schutzbereich erklärten Grundstücke liegen oder Maßnahmen auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes getroffen werden oder ein Bauverbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm gilt.

§ 2

(1) Erstreckt sich ein Schutzbereich auf das Gebiet mehrerer Festsetzungsbehörden oder berührt eine Maßnahme auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes die Gebiete mehrerer Festsetzungsbehörden oder gilt ein Bauverbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Gebiet mehrerer Festsetzungsbehörden, so bestimmt die Regierung die zuständige Festsetzungsbehörde.

(2) Erstreckt sich der Schutzbereich auf das Gebiet mehrerer Regierungsbezirke oder berührt eine Maßnahme auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes mehrere Regierungsbezirke oder gilt ein Bauverbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Gebiet mehrerer Regierungsbezirke, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Festsetzungsbehörde.

§ 3

Der den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen durch die Festsetzung der Entschädigung entstehende notwendige Verwaltungsaufwand gilt durch die Gewährung der Finanzausweisungen nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) als abgegolten.

§ 4

Die Verordnung über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichsgesetz und dem Luftverkehrsgesetz vom 8. Oktober 1959 (GVBl. S. 241) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.
München, den 13. März 1972

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel**

**Schulordnung
für die Landwirtschaftsschulen
Vom 16. Februar 1972**

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 10 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252)

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Die Landwirtschaftsschulen

- § 1 Aufbau und Gliederung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 4 Lehrerkonferenzen

Abschnitt II: Schulbetrieb

- § 5 Aufnahme
- § 6 Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 7 Semesterbeginn und Ferien
- § 8 Gestaltung des Unterrichts
- § 9 Lernmittel
- § 10 Teilnahme am Unterricht
- § 11 Noten, Schulaufgaben, Zeugnisse, Vorrücken
- § 12 Schulschlußprüfung
- § 13 Abschlußzeugnis und Berufsbezeichnung
- § 14 Haftung der Schule
- § 15 Haftung des Studierenden

Abschnitt III: Schulgemeinschaft

- § 16 Pflichten des Studierenden
- § 17 Studierende und Lehrer
- § 18 Studierendenmitverwaltung
- § 19 Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Entlassung
- § 21 Ausschluss

Abschnitt IV: Schule und Elternhaus

- § 22 Allgemeines
- § 23 Zusammenarbeit mit der Schule
- § 24 Verhinderung am Schulbesuch
- § 25 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Abschnitt V: Fachschulbeitrag

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Aufgaben und Tätigkeit

Abschnitt VI: Vollzug der Schulordnung

- § 28 Geltungsbereich
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Abschnitt I

Die Landwirtschaftsschule

§ 1

Aufbau und Gliederung

(1) Die Landwirtschaftsschulen sind Fachschulen der Landwirtschaft. Sie gliedern sich in die Abteilung Landwirtschaft und die Abteilung Hauswirtschaft. Die Abteilungen können Fachrichtungen führen.

(2) Die staatliche Schulaufsicht üben die Regierungen und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

(3) Bei den staatlichen Landwirtschaftsschulen besteht Schulgeldfreiheit.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Landwirtschaft hat die Studierenden in der Abteilung Landwirtschaft auf ihren späteren Beruf als Betriebsleiter, in der Abteilung Hauswirtschaft auf die Leitung eines landwirtschaftlichen Haushaltes vorzubereiten, sowie die fachtheoretischen Grundlagen für die Ausübung landwirtschaftsverbundener bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlich-verbundener Berufe zu vermitteln.

(2) Die Landwirtschaftsschule — Abteilung Landwirtschaft — soll daher die in Berufsschule (Berufsfachschule) und Praxis erworbenen Kenntnisse in der Produktionstechnik vertiefen und erweitern, die

Grundlagen der Betriebswirtschaft, Betriebsführung und Marktwirtschaft vermitteln und das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge unter Berücksichtigung der Situation in Bayern wecken. Neben der Vermittlung von Fachwissen ist die Heranbildung der Studierenden zu aufgeschlossenen, charaktervollen Menschen und verantwortungsbewußten Bürgern in Staat und Gesellschaft anzustreben und die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu fördern.

(3) Die Landwirtschaftsschule — Abteilung Hauswirtschaft — hat die notwendigen Fachkenntnisse und technischen Fertigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Haushaltes zu vermitteln und hierbei auf die in der landwirtschaftlichen Berufsschule (Berufsfachschule) und Praxis erworbenen Kenntnisse aufzubauen. Die Studierenden sind in die wichtigsten betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Zusammenhänge einzuführen. Sie sollen zur Selbständigkeit im Beruf, zu Partnerinnen im landwirtschaftlichen Betrieb, zur verantwortungsvollen Familienführung und zur Mitarbeit in Staat und Gesellschaft erzogen werden.

§ 3

Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Leiter der Landwirtschaftsschule (Schulleiter) sowie der Abteilung Landwirtschaft ist in der Regel der Vorstand des Landwirtschaftsamtes. Die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft und gegebenenfalls der Leiter der Abteilung Landwirtschaft sind dem Schulleiter für den Schulbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten und Beamtinnen des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes bzw. des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden mit Genehmigung der Regierung berufen.

§ 4

Lehrerkonferenzen

(1) Die Lehrerkonferenzen (Gesamtkonferenz, Abteilungskonferenz) haben den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten. Vorsitzender der Lehrerkonferenzen ist der Schulleiter.

(2) An der Gesamtkonferenz, die mindestens einmal in jedem fachtheoretischen Semester (§ 6) stattfindet, nehmen alle Lehrkräfte teil.

(3) An der Abteilungskonferenz nehmen die hauptamtlichen Lehrkräfte einer Abteilung teil. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn ihr Erscheinen vom Vorsitzenden für erforderlich gehalten wird. Er kann mit der Leitung der Abteilungskonferenz den Leiter der entsprechenden Abteilung beauftragen.

(4) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Gesamtkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, die die Studierenden allgemein betreffen.

(5) Soweit Lehrerkonferenzen Entscheidungen zu treffen haben, sind alle Lehrer, die Pflichtunterricht erteilen, stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Lehrer. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über Beratungen und Abstimmungen, die Anlässen von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(7) Über den Ablauf der Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Teilnehmerliste,
- b) Angaben über Zeitpunkt, Anfang und Ende der Sitzungen,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Beratungsergebnisse,
- e) das Stimmenverhältnis bei Entscheidungen der Lehrerkonferenz.

Jeder Konferenzteilnehmer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen. Die Niederschrift ist den Lehrkräften zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt II

Schulbetrieb

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Landwirtschaftsschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. Diese ist durch ein Zeugnis der Fachschulreife oder das Abschluszeugnis einer Realschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges oder durch das Abschluszeugnis einer landwirtschaftlichen Berufsschule bzw. Berufsfachschule mit einem mindestens ausreichenden Leistungsdurchschnitt in den Fächern Deutsch, Rechnen und Fachkunde nachzuweisen.

(2) Zur Aufnahme in die Landwirtschaftsschule ist außerdem erforderlich, daß die Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der Landwirtschaft, ländlichen Hauswirtschaft oder einem verwandten Beruf mit Erfolg abgelegt wurde. Bis zum 31. Dezember 1973 kann von dem Nachweis der Abschlußprüfung abgesehen werden, sofern der Bewerber eine ausreichende landwirtschaftliche Praxis abgeleistet hat. Ab 1. Januar 1974 müssen Bewerber ohne Abschlußprüfung (Gehilfenprüfung) eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit nachweisen und eine berufspraktische Aufnahmeprüfung an einer Landwirtschaftsschule mit Erfolg ablegen.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

- a) die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf,
- c) bei Minderjährigen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß er mit dem Besuch der Schule einverstanden ist,
- d) bei Studierenden, die im Studienheim wohnen werden, ein ärztliches Zeugnis, in dem die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Heim bestätigt wird.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit dem Leiter der jeweiligen Abteilung. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe darzulegen, bei positiver Entscheidung ist die Schulordnung beizulegen.

§ 6

Schuldauer, Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht in der Abteilung Landwirtschaft umfaßt zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester mit jeweils mindestens 17 Unterrichtswochen. Dabei wird in der Regel im 1. und 3. Semester (Wintersemester) der fachtheoretische Unterricht erteilt.

(2) Der Unterricht in der Abteilung Hauswirtschaft umfaßt ein fachtheoretisches Semester (in der Regel Wintersemester) mit mindestens 21 Unterrichtswochen.

(3) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag erteilt.

(4) Dem Unterricht sind Schulstunden mit 50 Minuten zugrunde zu legen. Nach zwei Unterrichtsstunden ist jeweils eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Die Mittagspause beträgt mindestens eine Stunde.

(5) Der Schulleiter regelt die Aufsicht.

(6) Der Schulleiter erläßt eine Hausordnung für den Schul- und Internatsbetrieb, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf.

§ 7

Semesterbeginn und Ferien

Semesterbeginn und Ferien werden vom Staatsministerium festgelegt. Die Regierung kann in dringenden Fällen Abweichungen genehmigen, wobei die in § 6 vorgeschriebene Mindestdauer gesichert sein muß.

§ 8

Gestaltung des Unterrichts

(1) Unterrichtsfächer (Pflichtfächer einschließlich der Kernfächer, Wahlfächer), Studententafeln und Lehrpläne werden vom Staatsministerium festgelegt.

(2) Sonderfächer können in den Lehrplan mit Genehmigung der Regierung aufgenommen werden, wenn sie örtlich von besonderer Bedeutung sind.

(3) Vorfürhungen, Beurteilungs- und Bestimmungsübungen, Lehrfahrten und Besichtigungen sollen den Unterricht nach der praktischen Seite ergänzen.

(4) Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, daß die Stoffverteilungspläne rechtzeitig durch die Lehrer aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

§ 9

Lernmittel

(1) Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zum Gebrauch an den Landwirtschaftsschulen zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter im Benehmen mit den Fachlehrkräften.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium erlassenen Bestimmungen.

§ 10

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen. Eigene Veranstaltungen der Studierendenmitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Semesterleiter auf vorherigen schriftlichen Antrag Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultages erteilen. Darüber hinaus ist die Genehmigung durch den Schulleiter notwendig.

(3) Der durch Unterrichtsbefreiung versäumte Unterrichtsstoff ist vom Studierenden nachzuarbeiten.

§ 11

Noten, Schulaufgaben, Zeugnisse, Vorrücken

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Wird durch Unterschleif oder Täuschung ein Leistungsergebnis zu beeinflussen versucht oder hierzu Beihilfe geleistet, so ist die Note ungenügend zu erteilen.

(3) Die Studierenden haben in angemessenen Zeitabständen zum Nachweis ihres Leistungsstandes in der Schule schriftliche Arbeiten (Schulaufgaben) zu fertigen. Die Schulaufgaben sind von der Fachlehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. Die Schulaufgaben müssen drei Jahre aufbewahrt werden. Die Regierung ist berechtigt, Arbeiten zur Einsichtnahme anzufordern.

(4) Zum Abschluß des 1. und 2. Semesters erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium vorgeschriebenen Muster.

(5) Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob der Studierende das Semesterziel erreicht hat. Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn

- im Zeugnis des 1. Semesters (fachtheoretisches Semester) in einem Pflichtfach die Note 6 oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 erteilt worden ist,
- im Zeugnis des 2. Semesters (fachpraktisches Semester) für die Semesterarbeit die Note 5 oder schlechter erteilt worden ist.

(6) Bei der Benotung eines Faches sind die schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(7) Wurde das Semesterziel nicht erreicht, so kann das Semester einmal wiederholt werden.

§ 12

Schulschlußprüfung

(1) In der Abteilung Landwirtschaft findet zum Ende des 3. Semesters (fachtheoretisches Semester) eine staatliche Schlußprüfung unter Aufsicht der Regierung statt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Schlußprüfung ist der Nachweis über das bestandene 1. und 2. Semester und ein ordnungsgemäßer Besuch des 3. Semesters.

(3) Die staatliche Schlußprüfung besteht aus einer vierstündigen und zwei zweistündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten in den Kernfächern. In jedem Fach stehen dem Studierenden zwei Themen zur Wahl. Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Vorschläge für die Prüfungsthemen werden von der Regierung bei den Landwirtschaftsschulen eingeholt. Die Regierung legt für alle Landwirtschaftsschulen des Regierungsbezirks die Prüfungsthemen fest.

(5) Versäumt ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Prüfungsarbeit, so erhält er die Prüfungsnote ungenügend. Hat der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten, so kann er zu einer staatlichen Nachholprüfung zugelassen werden.

§ 13

Abschlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Das Abschlußzeugnis enthält Noten in den einzelnen Unterrichtsfächern und eine Gesamtnote. In den Fächern, in denen eine Schlußprüfung abgehalten wurde, errechnet sich die Zeugnisnote aus der Note der Prüfungsarbeit und der Semesterfortgangsnote zu gleichen Teilen. Dabei ist auf ganze Noten auf- bzw. abzurunden (z. B.: 1,50 = 1; 1,51 = 2). Die Noten in den übrigen Unterrichtsfächern bestehen aus den Semesterfortgangsnoten. Die Gesamtnote wird nach einem vom Staatsministerium festzulegenden Bewertungsschlüssel errechnet.

(2) Das 3. Semester ist nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend oder in einem Pflichtfach die Note 6 oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 erteilt wurde.

(3) Studierende der Abteilung Landwirtschaft, die das 3. Semester bestanden haben, erhalten eine Urkunde und sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Wirtschaftler“ zu führen.

(4) Ist das 3. Semester nicht bestanden, so können dieses Semester und die staatliche Schlußprüfung einmal wiederholt werden.

§ 14

Haftung der Schule

In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaft Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Schulleiter, eine Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal voraus.

§ 15

Haftung des Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Studierende oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum.

Abschnitt III
Schulgemeinschaft

§ 16

Pflichten des Studierenden

(1) Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

(2) In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Studierende, denen ein besonderer Auftrag erteilt wird.

(3) Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sowie die Schul- und Hausordnung zu beachten. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Schule zurückwirkt.

(4) Jeder Studierende ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück mitverantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

§ 17

Studierende und Lehrer

(1) Jeder Studierende hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Auskunft und Rat zu bitten. Er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden.

(2) Fühlt sich ein Studierender durch einen Lehrer ungerecht behandelt oder beurteilt, so wendet er sich zunächst an diesen. Er kann die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

§ 18

Studierendenmitverwaltung

(1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverwaltung Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten. Sie werden dabei von den Lehrern und vom Schulleiter unterstützt. Den Studierenden stellen sich besonders drei Aufgabenbereiche: Die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und die Vertretung von Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierenden können Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts vorbringen.

(3) Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Die Studierenden eines Semesters sind berechtigt, mit Mehrheit aller Stimmberechtigten aus besonderen Gründen während des Semesters den Semestersprecher oder seinen Stellvertreter neu zu wählen.

(4) Der Semestersprecher hat die Aufgabe, die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten zu vertreten.

(5) Die Semestersprecher beider Abteilungen und ihre Stellvertreter bilden gemeinsam den Studienausschuß der Schule. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt Absatz 3 entsprechend. Dem Studienausschuß obliegen solche Aufgaben der Studierendenvertretung, die über den Bereich der Studierenden eines Semesters hinausgehen.

(6) Der Schulleiter unterrichtet den Studierenden-ausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie z. B. Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule können aus erzieherischen Gründen bei Verletzung der sich insbesondere aus § 15 ergebenden Pflichten gegen den einzelnen Studierenden je nach der Art der Verfehlung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) die Verwarnung; sie wird vom Semesterleiter ausgesprochen;
- b) der Verweis; er wird vom Schulleiter erteilt;
- c) die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß der Gesamtkonferenz verfügt;
- d) die Entlassung (§ 20);
- e) der Ausschluß (§ 21).

(2) Bevor eine dieser Maßnahmen getroffen wird, ist der betroffene Studierende zu hören.

§ 20

Entlassung

Die Entlassung eines Studierenden kann die Gesamtkonferenz nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen. Die Aufnahme in eine andere Landwirtschaftsschule kann frühestens bei Beginn des auf die Entlassung folgenden Semesters erfolgen. Dabei ist § 11 Abs. 5 und 7 zu beachten.

§ 21

Ausschluß

Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung der Bildungsziele der Landwirtschaftsschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebes besonders gefährden, so kann das Staatsministerium den Studierenden von allen bayerischen Landwirtschaftsschulen ausschließen.

Abschnitt IV

Schule und Elternhaus

§ 22

Allgemeines

Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Zur Orientierung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Landwirtschaftsschule sowie die Durchführung des Unterrichts sind vor Schulbeginn und bei Bedarf auch während der Semester Elternversammlungen abzuhalten.

§ 23

Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Eine persönliche Fühlungnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit den Lehrkräften ist im Interesse eines gedeihlichen Schulbetriebes beiderseits anzustreben.

(2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollen sich der von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen der Studierenden bedienen.

§ 24

Verhinderung am Schulbesuch

(1) Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schul-

besuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Erziehungsberechtigte zur Benachrichtigung verpflichtet.

(2) Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

§ 25

Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. Hierbei hat der Schulleiter das Gesundheitsamt rechtzeitig einzuschalten.

Abschnitt V

Fachschulbeirat

§ 26

Zusammensetzung

(1) Bei der Landwirtschaftsschule ist ein Fachschulbeirat zu bilden. Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Vertreter des Sachaufwandsträgers als Vorsitzender,
- b) dem Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
- c) gegebenenfalls dem Leiter der Abt. Landwirtschaft bzw. einem Semesterleiter,
- d) gegebenenfalls der Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft,
- e) einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
- f) drei Vertretern des Verbandes der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen, wovon einer eine Bäuerin sein soll,
- g) den Semestersprechern.

(2) Der Schulleiter beruft für die Dauer von vier Jahren das Mitglied nach Absatz 1 Buchst. e auf Vorschlag des Kreisverbandes des Bayerischen Bauernverbandes und die Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. f auf Vorschlag des Vereins landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen. Die Zusammensetzung des Fachschulbeirats ist der Regierung anzuzeigen.

§ 27

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebes beratend mit.

(2) Der Fachschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nach § 26 Abs. 1 Buchst. e und f regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

Abschnitt VI

Vollzug der Schulordnung

§ 28

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Landwirtschaftsschulen in Bayern und gemäß Art. 20 EUG für die privaten staatlich anerkannten Landwirtschaftsschulen.

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Schulordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 21. Oktober 1965 (GVBl. S. 330), geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1968 (GVBl. S. 329) und die Verordnung über die Bildung von Schulausschüssen für landwirtschaftliche Fachschulen vom 26. November 1956 (BayBS IV S. 334) außer Kraft.

(2) Studierende der Abteilung Landwirtschaft, die im Winterhalbjahr 1972/73 die bisherige Oberklasse besuchen, legen zu Ende dieses Semesters die staatliche Schulschlußprüfung ab und sind bei erfolgreichem Semesterabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung gem. § 13 Abs. 3 zu führen.

München, den 16. Februar 1972

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern

Vom 22. Februar 1972

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern vom 26. Oktober 1964 (GVBl. S. 202), geändert durch Verordnung vom 8. September 1967 (GVBl. S. 450, ber. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a bis d werden die bisherigen Beträge von 15,—, 11,—, 8,50 und 6,50 DM ersetzt durch die Beträge:

- „a) 26,— DM
- b) 20,— DM
- c) 14,— DM
- d) 10,— DM“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verordnung) erhält folgende Fassung:

- „1. Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels . . . 15 bis 32 DM
- 2. Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung . . . 13 bis 26 DM
- 3. Abnahme des orthopädischen Hilfsmittels 13 bis 26 DM
- 4. Befundbericht mit kurzem Gutachten 20 DM
- 5. Fachtechnische Prüfung der Rechnung 2,50 DM“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

München, den 22. Februar 1972

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
I. V. Vöth, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Berufsbezeichnung der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen

Vom 24. Februar 1972

Auf Grund des Art. 20 Abs. 4, Art. 15 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen vom 31. März 1960 (GVBl. S. 75), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Staatlich anerkannte Ersatzschulen können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrern für die Dauer der Verwendung an der Schule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Absatz 2 gilt als erteilt, wenn dem Lehrer das Recht zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung bereits gemäß Absatz 1 bis 3 durch eine Schule mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeräumt worden war. Die übrigen Voraussetzungen für die Einräumung der Berufsbezeichnung bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

München, den 24. Februar 1972

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 29. Februar 1972

Auf Grund des § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 476) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung wird den nachstehend genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen:

- den Regierungen für die Abteilungen Landwirtschaft bei den Regierungen und für die Landwirtschaftsämter,
- den Oberforstdirektionen,
- den Flurbereinigungsdirektionen,
- der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,

der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht in Grub,
 der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,
 dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung,
 dem Amt für angewandte landwirtschaftliche Betriebswirtschaft,
 der Forstlichen Forschungsanstalt.

Für die Leiter der vorstehenden Behörden sowie für die Beamten der übrigen Behörden und Dienststellen wird die Entscheidung vom Staatsministerium getroffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31. Mai 1963 (GVBl. S. 126) aufgehoben.

München, den 29. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
 Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes

Vom 1. März 1972

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 2, des § 99 Abs. 3 Satz 8 und des § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 16. Februar 1966 (GVBl. S. 84) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In der Überschrift und in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 9. März 1966 (GVBl. S. 118) werden hinter den Worten „§ 98 Abs. 1“ und „§ 132 Abs. 1“ jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

München, den 1. März 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 I. V. Bauer, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf.,
je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag Vertrieb: Bayerisches Gesetz-
und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatz-
steuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).